

KUNDMACHUNG

über den Verbotsbereich bei Volksbegehren während des Eintragungszeitraumes

Auf Grund von den Bestimmungen der NRW §§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3, 74, wird kundgemacht:

1. Die Gemeinde Au hat als Verbotsbereich einen Umkreis von 50 m um das Eintragungslokal herum bestimmt.
In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.
Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.
Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten innerhalb des Eintragungszeitraumes bei einem Volksbegehren.
2. Übertretungen dieser Vorschriften sind von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 78 Abs. 2 GWG mit Geldstrafen bis 700 € zu bestrafen.



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Anschlagsvermerk:

Diese Kundmachung wurde

an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am

16.09.2021

Unterschrift

[Handwritten signature]